

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

113

Jahrgang 2021, 6. Stück

Ausgegeben am 30. Juni 2021

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	115
78. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021	115
79. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021	115
80. Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2	116
81. Wahlordnung – 1. Novelle 2021	116
82. Bauordnung – 1. Novelle 2021	117
83. Ordnung der Diakonie Burgenland	117
Beschlüsse der Synode A.B.	120
84. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021	120
85. Neue Hochzeitsagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich	120
86. Außerkraftsetzung der Taufagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich aus dem Jahr 1984	120
87. Ordnung für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	121
88. Hausabendmahlsfeiern in Ausnahmesituationen	126
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	127
89. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.	127
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode	128
90. Präsidium der XV. Generalsynode	128
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	128
91. Präsidium der 15. Synode A.B.	128
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	128
92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen)	128
93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)	128
94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)	128
95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)	129

96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung [KVO 2005] und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021)	129
97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)	129
98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Generalsynode)	129
99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 1. Novelle 2021)	129
100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 2. Novelle 2021)	129
101. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich)	129
102. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.)	130
103. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden)	130
104. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020)	130
105. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“)	130
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	131
106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	131
107. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2022	131
108. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2022	131
109. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2019	131
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	135
110. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2019	135
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	140
111. Gemeindegquoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2021	140
112. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2021	140
113. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2019	141
114. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2020	143
Personalialia	
Gremien der Generalsynode	145
115. Nachwahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	145
116. Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode	145
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode	145
117. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. und Generalsynode	145
Gremien der Synode A.B.	145
118. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B.	145
119. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Synode A.B.	145
Stellenausschreibungen A.B.	146
120. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden	146
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	147
121. Bestellung von Mag. ^a Helene Lechner	147

122. Bestellung von Birgit Traxler, MSc	147
123. Zuteilung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Kathrin Götz	147
124. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter	147
125. Zuteilung von Dr. Leonhard Jungwirth	147
126. Zuteilung von Mag. ^a Katharina Payk	147
127. Zuteilung von Benjamin Pölzleitner, BTh	147
128. Zuteilung von Christopher Türke, MTh	147
129. Zuteilung von Mag. ^a Livia Wonnerth-Stiller	147

Mitteilungen

130. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 8. August 2021: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.....	148
131. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 22. August 2021: Brot für die Welt	148
132. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 19. September 2021: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	148
133. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	149
134. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Mai 2021	149
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021	150
Motivenbericht: Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2	150
Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2021	150
Motivenbericht: Bauordnung – 1. Novelle 2021	151

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

78. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Juni 2021 in Ergänzung des Beschlusses der Synode A.B. vom 5. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

1. In **Art. 114 Abs. 2 Z 2** wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
2. **Art. 115 Abs. 1 Satz 1** lautet:
„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.“
3. Diese Änderungen treten mit 1. September 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. G 09; 1134/2021 vom 14. Juni 2021)

79. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

1. **Art. 75** wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) In den Geschäftsordnungen der Synoden kann vorgesehen werden, dass in Zeiten einer Epidemie/ Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme Synodensessionen in Form von Online-Sessionen in digitaler Form durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Durchführung solcher Online-Synodensessionen in digitaler Form sind allerdings die technischen Möglichkeiten für die Durchführung solcher und die technische Möglichkeit der Teilnahme eines jeden Mitglieds der Synode (inklusive Ersatzmitglieder im Rahmen der Vertretung). In den Geschäftsordnungen muss auch geregelt werden, wie unselbstständige und/

oder selbstständige Initiativanträge aus den Reihen der Synodalen während der Online-Synodensession wirksam eingebracht werden können und wie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgt. Wahlsitzungen für die Wahlen von Präsidien der Synoden, Bischof bzw. Bischöfin der Evangelisch-lutherischen Kirche, Landessuperintendent bzw. Landessuperintendentin sowie Mitgliedern der Oberkirchenräte können nicht im Rahmen von Online-Synodensessionen in digitaler Form durchgeführt werden.“

2. **Art. 107** wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Geschäftsordnung der Generalsynode kann vorgesehen werden, dass in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme eine Session der Generalsynode in Form von einer Online-Session in digitaler Form durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Durchführung solcher Online-Generalsynodensessionen in digitaler Form sind allerdings die technischen Möglichkeiten für die Durchführung solcher und die technische Möglichkeit der Teilnahme eines jeden Mitglieds der Generalsynode (inklusive Ersatzmitglieder im Rahmen der Vertretung). In der Geschäftsordnung der Generalsynode muss allerdings auch geregelt werden, wie unselbstständige und/oder selbstständige Initiativanträge aus den Reihen der Generalsynodalen während der Online-Generalsynodensession wirksam eingebracht werden können und wie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgt.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. G 09; 1145/2021 vom 14. Juni 2021)

80. Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

- § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter bzw. dessen/deren Stellvertreterin und eines anderen Mitglieds des Vertretungskörpers sowie Beisetzung des Amtssiegels.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. G 15; 1147/2021 vom 14. Juni 2021)

81. Wahlordnung – 1. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

1. **§ 28 Abs. 4a** erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet:

„(5) Liegt nur eine Bewerbung vor oder ist nur ein Bewerber oder eine Bewerberin wahlfähig, entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers oder der Bewerberin die Gemeindevertretung darüber, ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird. Kann kein Beschluss nach den Vorgaben des Abs. 7 gefasst werden, hat eine Wahl stattzufinden.“

2. **§ 28 Abs. 5** erhält die Bezeichnung Abs. 6 und lautet:

„(6) Sind mehrere Bewerbungen von wahlfähigen Personen eingegangen, ist allen Bewerbern und Bewerberinnen die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung persönlich vorzustellen. Nach der Vorstellung entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob und welche der wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellung in der Gemeinde einzuladen sind. Auf jeden Fall sind mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen. Kommen keine wirksamen Beschlüsse über die Wahlvorschläge an die Gemeinde zustande, sind alle wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen. Von den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung sind alle Bewerber und Bewerberinnen schriftlich zu verständigen.“

3. **§ 28** werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Beschlussfassungen der Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel und ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung, ist er oder sie berechtigt, bei den geheimen Abstimmungen gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 mitzustimmen. Er oder sie darf aber nach der persönlichen Vorstellung an den weitergehenden Beratungen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 inklusive Personaldebatte nicht teilnehmen. Letztgenanntes gilt auch, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung ist.

(8) Bewerbern und Bewerberinnen sind für die persönliche Vorstellung in der Gemeindevertretung sowie Abhaltung eines Gottesdienstes und Vorstellung in der Gemeinde die innerösterreichischen Fahrtkosten von der Gemeinde zu ersetzen.“

4. Werden in Gesetzen oder Verordnungen § 28 Abs. 4a und Abs. 5 in der bisherigen Fassung zitiert, werden diese Bezeichnungen entsprechend Z 1 und Z 2 berichtigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 10; 1166/2021 vom 14. Juni 2021)

82. Bauordnung – 1. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Bauordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 151)

1. **§ 2** wird folgender Abs. 2a angefügt:
„(2a) Maßnahmen, die einen Eingriff in die Wärmeversorgung und Kühlung des Gebäudes darstellen (Heizungstausch, Umbau des Heizungssystems).“
2. **§ 2 Abs. 3** wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. Bei Maßnahmen betreffend Heizungen besteht die Mitteilungspflicht bis zu EUR 20.000,-; darüber hinaus liegt Genehmigungspflicht vor. In allen Fällen ist eine Beratung durch die für den Klimaschutz zuständige Abteilung im Kirchenamt einzuholen.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 17; 1148/2021 vom 14. Juni 2021)

83. Ordnung der Diakonie Burgenland

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung und Wiederverlautbarung der Ordnung der Diakonie Burgenland beschlossen:

Präambel

Die Diakonie Burgenland ist ein Werk der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, das von dieser gemäß Art. 70 Kirchenverfassung errichtet und laut ABl. Nr. 180/1999 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden ist.

§ 1

Aufgabe

(1) Die Diakonie Burgenland, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Insbesondere bezweckt die Diakonie Burgenland Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Menschen.

(2) Die Diakonie Burgenland ist im Bereich der Vermögensverwaltung unter anderem zur Durchführung von Vermietungstätigkeiten und zur Beteiligung an anderen Unternehmen befugt.

§ 2

Mittel zur Erreichung der Aufgaben

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen sowie Veranstaltungen;
- der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege Bedürftiger in leiblicher, seelischer, sozialer Not;
- insbesondere der Betrieb eines Mahlzeitendienstes „Essen auf Rädern“ für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen;
- Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen sowie seelsorgerliche Tätigkeit für den vorhin erwähnten Personenkreis; sowie die Betreuung und Begleitung von Asylwerbern;
- die Förderung bestehender diakonischer Einrichtungen, Bemühungen und Arbeitsformen, soweit sie im Burgenland von der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland, Pfarr-, Tochtergemeinden, Werken der Evangelischen Kirchen in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen oder Einzelpersonen getragen werden;
- die Vertretung evangelischer Belange der gesellschaftsdiakonischen und der sozialkaritativen Arbeit im Burgenland;
- die Mitarbeit in sozialen Vereinen und Einrichtungen, insbesondere auch in der Diakonie Österreich sowie der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland;
- die Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen in der Diakonie beziehungsweise die Beteiligung an solchen Schulungen;
- die Förderung und Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen;
- die Vorbereitung und Durchführung von Studientagungen, Vorträgen, Seminaren und andere die Gebiete der Diakonie betreffende Veranstaltungen.

Die Diakonie Burgenland ist befugt, Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

Die Diakonie Burgenland verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Diakonie

Burgenland keine Gewinne erstrebt. Es werden keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge;
- Spenden und Sammlungen;
- Erträge von Einrichtungen sowie Beteiligung an Kapitalgesellschaften/Genossenschaften;
- Subventionen und Förderungen;
- Vermächtnisse;
- Erlöse aus Veranstaltungen aller Art;
- Sonstige Zuwendungen aller Art;
- Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung;
- Erträge aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines.

§ 3

Begünstigungswürdigkeit gemäß §§ 34 ff BAO

(1) Die Diakonie Burgenland verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Die Diakonie Burgenland verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gemäß § 4a EstG 1988 spendenbegünstigte Zwecke. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(2) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Diakonie Burgenland treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung des Zwecks unvermeidbar ist, in Wettbewerb. Die Mittel der Diakonie Burgenland dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Zweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie Burgenland erhalten.

(3) Die Mitglieder der Diakonie Burgenland dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Maßgebend ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Einlage.

(4) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Diakonie Burgenland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

(5) Die Diakonie Burgenland kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1

BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Diakonie Burgenland anzusehen. Die Diakonie Burgenland kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Die Diakonie Burgenland kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Die Diakonie Burgenland kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

(6) Die Diakonie Burgenland verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die vom burgenländischen Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, höchstens zwei Vertreter oder Vertreterinnen jener Einrichtungen, die mit den von der Diakonie Burgenland geführten oder betreuten diakonischen Einrichtungen in verantwortlicher Verbindung stehen. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenz zu achten.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht von Amts wegen an.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (ausgenommen ehrenamtliche) der Einrichtungen der Diakonie Burgenland und deren nächsten Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem burgenländischen Superintendentialausschuss den Vorschlag auf Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

(5) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden, in Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einberufen.

(6) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei in den Beratungen und bei der Beschlussfassung Einhelligkeit angestrebt werden soll.

(8) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung die Vertretung.

(9) Der Vorstand legt die Form und den Verfasser oder die Verfasserin der Niederschrift über die Sitzungen fest.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Diakonie Burgenland, insbesondere aber:

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Diakonie Burgenland;
2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse;
3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann;
4. die Verwaltung des Vermögens;
5. die Berufung der Geschäftsführung der Diakonie Burgenland sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Diakonie Burgenland eingerichtet werden;
6. die Bestellung der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der einzelnen Einrichtungen;
7. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in Z 5 genannten Einrichtungen und Gesellschaften;
8. die Entsendung der Vertretung in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und der Vertretung und Stellvertretung in die Superintendentenversammlung Burgenland;
9. die regelmäßige Berichterstattung an diese Superintendentenversammlung;
10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des burgenländischen Superintendenten Ausschusses und der Diakonie Österreich bedarf.

§ 6

Zeichnungsberechtigung

Für den Vorstand sind der oder die Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden ist die Stellvertretung zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes für die Zeichnungsberechtigung erforderlich.

§ 7

Die Geschäftsführung

(1) Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Diakonie Burgenland erfolgt durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des burgenländischen Superintendenten Ausschusses eine Stellvertretung der Geschäftsführung bestellen.

(2) Zur Geschäftsführung bzw. zur Stellvertretung kann nur berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist und geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche ist. Er oder sie trägt den Titel „Rektor“ oder „Rektorin“. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Abschluss eines Anstellungs- oder Werkvertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Arbeit der Diakonie Burgenland und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben und nach außen die Vertretung wahr. Alle Angestellten sind ihr unterstellt.

(5) Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung.

§ 8

Wirtschaftsprüfung

(1) Vom Vorstand wird ein Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

(2) Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand der Diakonie Österreich dem burgenländischen Superintendenten Ausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu übermitteln.

§ 9

Förderer und Unterstützer

(1) Diese können Einzelpersonen und Einrichtungen sein, insbesondere werden die evangelischen Pfarrgemeinden des Burgenlandes dazu eingeladen.

(2) Regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen und der Diakonie Burgenland ergehen an diese.

(3) Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für die Förderer und Unterstützer vorsehen.

§ 10

Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Burgenland

(1) Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Burgenland nach Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

(2) Die Auflösung der Diakonie Burgenland erfolgt über Antrag der burgenländischen Superintendentenversammlung oder des Vorstandes der Diakonie Burgenland durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen

Superintendentialgemeinde A.B. Burgenland zu, in allen Fällen der Auflösung der Diakonie Burgenland oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes der Diakonie ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in geänderter Fassung mit 7. Juli 2021 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. IM 03; 1165/2021 vom 14. Juni 2021)

Beschlüsse der Synode A.B.

84. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021

Die Synode A.B. hat in ihrer 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 5. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

1. **Art. 87 Abs. 2 Satz 1** lautet:

„(2) Der Oberkirchenrat A.B. besteht aus fünf Mitgliedern.“

2. **Art. 87 Abs. 2 Satz 3** lautet:

„Ein zu wählendes Mitglied hat dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören.“

3. In **Art. 90 Abs. 4 Satz 1** wird die Wortfolge „einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin“ durch die Wortfolge „den geistlichen Oberkirchenrat oder die geistliche Oberkirchenrätin“ ersetzt.

4. **Art. 91 Abs. 1** lautet:

„(1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der geistliche Oberkirchenrat oder die geistliche Oberkirchenrätin. Ist auch dieser oder diese verhindert, vertritt den Bischof oder die Bischöfin der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendentenz A.B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amt als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.“

5. Diese Änderungen treten mit 1. September 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. G 09; 1135/2021 vom 14. Juni 2021)

85. Neue Hochzeitsagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 5. Juni 2021 wie folgt mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen:

1. Die neue Hochzeitsagende wird in Kraft gesetzt.
2. Die bisherige Trauagende aus dem Jahr 1986 wird aufgehoben.

Die neue Hochzeitsagende kann beim Evangelischen Presseverband in Österreich, Ungargasse 9, 1030 Wien, als Ringmappe bezogen werden. Sie kann zudem voraussichtlich ab Herbst 2021 in elektronischer Form auf www.kirchenrecht.at abgerufen werden.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. SYN 02; 1204/2021 vom 16. Juni 2021)

86. Außerkraftsetzung der Taufagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich aus dem Jahr 1984

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 5. Juni 2021 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, dass die Taufagende aus dem Jahr 1984 mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt wird.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. SYN 02; 1205/2021 vom 16. Juni 2021)

87. Ordnung für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Die Synode A.B. hat in ihrer 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2021 folgende Änderung und Wiederverlautbarung der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ beschlossen:

§ 1

Das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ – im Folgenden Werk genannt – ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – im Folgenden Kirche genannt – gemäß Art. 70 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung (KV) und hat derzeit seinen Sitz in Attersee, Oberösterreich.

§ 2

Im Auftrag der Kirche unterstützt das Werk innerhalb der Kirche Gemeinden aller Stufen in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau (Gemeindeentwicklung), sohin in der Verkündigung des Evangeliums und der Förderung des Priestertums aller Gläubigen.

§ 3

(1) Der Auftrag (§ 2 dieser Ordnung) des Werkes soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden aller Stufen sowie Werken und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und sonstigen Einrichtungen der Kirche, den Werken sowie den evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen und sonstigen Einrichtungen im Sinne der Kirchenverfassung, insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Abhaltung, Veranstaltung, Organisation und Durchführung von Vortragsabenden, Vortragswochen, Diskussionsabenden, Seminaren, Mitarbeitertraining, Tagungen, Fachvorträgen, Schulungen, Freizeiten, Gottesdiensten;
- b) Beratung und Begleitung sowie Schulung, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie Gemeinden im Bereich der Evangelisation und der missionarischen Gemeindeentwicklung (des missionarischen Gemeindeaufbaues);
- c) Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung sowie Vertrieb von Arbeits- und Schulungsmaterial aller Art (inklusive empirische Studien) und Informationsmaterial für Evangelisation und missionarischen Gemeindeaufbau (Gemeindeentwicklung), jeweils in Form von Medien aller Art (analog und digital);

- d) Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im Rahmen der ökumenischen Bewegung im In- und Ausland und mit Werken, Einrichtungen und Vereinen anderer evangelischer Kirchen im Ausland sowie von Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie mit sonstigen Institutionen, wie Forschungsinstituten, im In- und Ausland;
- e) Forschung, Dokumentation, Lehre und Weiterbildung auf den Gebieten von Evangelisation und Kirchen- bzw. Gemeindeentwicklung in Zusammenarbeit mit universitären sowie sonstigen Forschungseinrichtungen jedweder Art im deutschsprachigen Raum sowie international.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Unkostenersätze von Gemeinden, allfällige Erträgnisse aus den Veranstaltungen (im Sinn des Abs. 1), aus Forschungs-, Lehr- und Beratungsprojekten sowie Studien, Einkünfte aus allfälligen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. Gewerbebetrieben sowie Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Kollekten, Schenkungen, zweckgewidmete Drittmittel, Anfälle von Todes wegen, Subventionen sowie Förderungen usw.) und Zuwendungen der Kirche.

(3) Die in diesen Paragraphen genannten Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes dürfen nur im Rahmen der bestehenden staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der kirchenrechtlichen Vorschriften und nach Vorliegen allenfalls notwendiger Bewilligungen im Sinne der vorhin genannten Vorschriften ausgeübt werden.

(4) Das Werk verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig auf Grund dieser Ordnung und unter Beachtung der kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften. Das in Art. 88 Abs. 1 Z 12 KV genannte Beaufsichtigungsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. erstreckt sich auf das Werk.

§ 4

(1) Mitglied des Werkes kann jede physische, eigenberechtigte Person werden, die Glied einer Evangelischen Kirche sowie einer Mitgliedskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ist sowie ferner jede Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinde und Superintendentenz der Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) sowie jede mit Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht ausgestattete Einrichtung und evangelisch-kirchliche Vereine.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern des Werkes erfolgt nach Beitrittsansuchen durch Beschluss des Vorstandes. Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen der Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Kirche A.B. sowie eines Superintendenten/einer Superintendentin (Art. 65 Abs. 1 KV) sowie des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-

Lutherischen Kirche (Art. 89 Abs. 1 KV) kann nicht abgelehnt werden, die Aufnahme von anderen physischen oder juristischen Personen als Mitglieder kann verweigert werden. Bei der Aufnahme von physischen Personen als Mitglieder des Werkes soll darauf Bedacht genommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der physischen Mitglieder des Werkes geistliche Amtsträger im Sinne der KV und der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Austritt einer physischen Person aus der Evangelischen Kirche oder aus einer Mitgliedskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), oder durch Ausschluss aus dem Werk, oder durch Wegfall der Qualifikation als Werk der Kirche bzw. evangelisch-kirchlicher Verein bei juristischen Personen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes (bei physischen Personen, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie bei mit Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht ausgestatteten Einrichtungen) aus dem Werk kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten erfolgen, oder wenn das Verhalten eines Mitgliedes mit den Aufgaben (§ 2) in auffallendem Widerspruch steht und/oder im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Disziplinarvergehens nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

(5) Bei Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mehr als einen Monat in Verzug bleiben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung der offenen Mitgliedsbeiträge.

(6) Die Mitglieder des Werkes sind verpflichtet, in dessen Rahmen mitzuarbeiten und tätig zu sein, die Ziele und Aufgaben des Werkes mitzutragen, so wie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe dieser Ordnung in der Vollversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt und besitzen nach Maßgabe dieser Ordnung das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen werden die Rechte und Pflichten in der Vollversammlung durch einen von der juristischen Person auf die Dauer von sechs Jahren entsandten Abgeordneten wahrgenommen.

§ 5

Organe des Werkes sind:

- a) die Vollversammlung (§ 6);
- b) der Vorstand (§ 7);
- c) der Rektor/die Rektorin des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau (§ 8) – im Folgenden Rektor/Rektorin genannt;
- d) die Rechnungsprüfer/innen (§ 9).

§ 6

(1) Der Vollversammlung gehören an:

- a) physische Mitglieder des Werkes;
- b) Abgeordnete der juristischen Personen, die Mitglieder des Werkes sind, wobei jede juristische Person je einen/eine auf die Dauer von sechs Jahren bestellte/n Abgeordnete/n zu entsenden hat;
- c) der Rektor/die Rektorin ex officio;
- d) der Bischof/die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Österreich oder ein von ihm/ihr namhaft gemachter Vertreter/in kann mit beratender Stimme an jeder Vollversammlung teilnehmen.

(2) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung oder auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstandes oder des Bischofs oder des Rektors oder der Rechnungsprüfer oder im Falle des Rücktrittes sämtlicher aus den Reihen der weltlichen Mitglieder der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Werkes hat eine außerordentliche Vollversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Zu allen Vollversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung an die letzte, dem Werk bekannt gewordene Adresse des Mitgliedes einfach abgesandt worden ist. Kommt der Vorsitzende des Vorstandes einem solchen Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann jeder der Vorgenannten eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der Rektor den Vorsitz.

(4) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel ihrer Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht in dieser Ordnung Abweichendes bestimmt ist. Für einen gültigen Beschluss und eine Wahl ist – wenn nichts anderes in dieser Ordnung bestimmt ist – die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung (Abs. 1) notwendig. Wahlen haben geheim mittels Stimmzettel durchgeführt zu werden.

(5) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen die Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Rechnungsprüfern/innen. Über die Sitzung von Vollversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(6) Wirkungsbereich der Vollversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Rektors/der Rektorin sowie des Rechenschaftsberichtes

- (Tätigkeitsberichtes) des Vorstandes und die Aussprache darüber;
- b) Genehmigung des jährlichen Rechnungsabchlusses nach vorheriger Anhörung der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - c) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, dessen/deren Stellvertreters/in, des/der Schatzmeisters/in und Schriftführers/in – jeweils aus den weltlichen Mitgliedern der Vollversammlung – sowie bis zu zwei weitere Vorstandmitglieder, sowie jeweils deren Abberufung; Dienstnehmer/innen des Werkes können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden;
 - d) Wahl des Rektors/der Rektorin und Abberufung des Rektors/der Rektorin, unter Berücksichtigung des § 8;
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
 - f) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Werkes;
 - g) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Werk durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen über unbewegliche Sachen mit unbefristeter oder einer mehr als dreijährigen Vertragsdauer; eine Beschlussfassung für die Abgabe von unbedingten Erbserklärungen, eine Beschlussfassung über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an Gebäuden sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen, soweit die Kosten nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden. Eine Beschlussfassung der Vollversammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nicht notwendig bei Abschluss von Schenkungsverträgen, bei welchen das Werk Geschenkeempfänger ist, soweit nicht Auflagen oder Bedingungen übernommen werden sollen;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
 - k) Anträge an die Synode A.B. auf Änderung dieser Ordnung sowie Auflösung des Werkes.
- (7) Bei Wahlen und Abberufungen im Sinn des Abs. 6 lit. c (Vorstand) und d (Rektor) ist zur Gültigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Die unter Abs. 6 lit. i angeführten Beschlüsse bedürfen überdies der Genehmigung des Oberkirchen-

rates A.B., ebenso Wahl und Abberufung des Rektors (§ 8).

(9) Die Jahres- und Rechenschaftsberichte gemäß Abs. 6 lit. a sowie die von der Vollversammlung genehmigten Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne (Abs. 6 lit. b) sind jeweils bis 31. März eines Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. vorzulegen.

(10) Nach Maßgabe der (kirchlichen) Verfahrensordnung (KVO 2005) kann die Vollversammlung in digitaler Form (Videokonferenz und dergleichen) durchgeführt werden und/oder auf schriftlichem Wege Abstimmungen durchführen, nicht jedoch Wahlen.

§ 7

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende, sein/ihr/e Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, die von der Vollversammlung aus den Reihen der weltlichen Vollversammlungs-Mitglieder zu wählen sind;
- b) bis zu zwei weitere Mitglieder, die aus den Reihen der Vollversammlungs-Mitglieder für spezielle Aufgaben in den Vorstand gewählt werden;
- c) der Rektor/die Rektorin (§ 8) ex officio.

(2) Die Amtsdauer der von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig. Dasselbe gilt für die Funktionen innerhalb des Vorstandes.

(3) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder durch Abberufung seitens der Vollversammlung oder Rücktritt sowie bei Ausscheiden als Mitglied der Vollversammlung (z.B. in Folge Austritt aus dem Werk, Rücktritt als Abgeordneter einer juristischen Person usw.).

(4) Die von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes des/die Vorsitzenden oder aller gewählten Vorstandsmitglieder an den Rektor/die Rektorin zu richten. Der Rücktritt des einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. an den Rektor/die Rektorin rechtswirksam, der Rücktritt aller gewählter Vorstandsmitglieder jedoch erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich (per E-Mail) oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen. Eine Vorstandssitzung ist von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmit-

glied verlangt. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Rektor/in.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. An den Sitzungen des Vorstandes können ein/e allfällig bestellte/r Geschäftsführer/in sowie der Bischof/die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder ein von diesem/dieser namhaft gemachte Vertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Ferner kann in dringenden Fällen der Vorstand zwischen den Vorstandssitzungen Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. Findet eine solche Beschlussfassung statt, ist zur Gültigkeit dieses Beschlusses die Zustellung des entsprechenden Antrages an sämtliche Vorstandsmitglieder und die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen sind. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall andere Personen beratend zu seinen Sitzungen beizuziehen.

(9) Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Verwaltung, Geschäftsführung und Leitung, einschließlich der Sorge für die rechtliche Vertretung des Werkes, sofern nicht einzelne Aufgaben und Angelegenheiten durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann dafür zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung bestellen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsberichtes) und des jährlichen Rechnungsabschlusses an die Vollversammlung;
- b) Erstellung eines Haushaltsplanes an die Vollversammlung und eines jährlichen Arbeitsprogrammes;
- c) Verwaltung des Vermögens des Werkes und ordnungsgemäße Kassa und Buchführung;
- d) Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Rektor/der Rektorin in der geistlichen Führung des Werkes;
- e) Durchführung aller im § 3 genannten Tätigkeiten und Aufgaben;
- f) Kontaktaufnahme mit den Gemeinden aller Stufen in der Kirche und deren Organen, mit den Werken sowie evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Kirche und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie sonstigen Organisationen im Sinn des § 3 dieser Ordnung sowie Abschluss von Vereinbarungen mit der Kirche über regelmäßige finanzielle Unterstützungen des Werkes;

- g) Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors/der Rektorin gemäß § 8;
- h) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen inklusive eines/einer Geschäftsführers/in;
- i) Abschluss, Auflösung und Kündigung von Verträgen unter Beachtung des § 6 Abs. 6;
- j) Erarbeitung von Vorschlägen an die Vollversammlung für Arbeitsrichtlinien;
- k) Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen;
- l) Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern des Werkes;
- m) Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;
- n) Recht und Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in Betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels des Rektors/der Rektorin diesem/dieser als ihren/ihrer Mitältesten mit geschwisterlicher Liebe zur Kenntnis zu bringen;
- o) Meldung der jeweiligen Organe an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B.;
- p) Bericht über die Tätigkeit des Werkes an die Synode A.B.;
- q) Abschluss von Vereinbarungen mit universitären Einrichtungen, Forschungsinstituten sowie Einrichtungen anderer Kirchen im Sinne des Tätigkeitsbereiches gemäß § 3;
- r) Meldung und Berichte an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. betreffend Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Kirchen.

(10) Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist der weltliche Vorsteher/in des Werkes. Er/Sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er/Sie überwacht den Vollzug sämtlicher Beschlüsse der Organe des Werkes. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. In diesem Falle ist er/sie jedoch verpflichtet, davon dem Vorstand oder allenfalls der Vollversammlung unverzüglich zu berichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden sein/e Stellvertreter/in.

(11) Der/Die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassaführung und wirtschaftliche Gebarung verantwortlich.

(12) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

(13) Ist ein Organ gemäß Abs. 11 und Abs. 12 verhindert, wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(14) Zur Vertretung des Werkes nach außen (einschließlich Zeichnungsberechtigung) ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit dem/der Rek-

tor/in, bei dessen/deren Verhinderung oder Erledigung (Vakanz) der Rektor/innenstelle mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

(15) Nach Maßgabe der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO 2005) können Vorstandssitzungen in digitaler Form (Videokonferenz und dergleichen) durchgeführt werden, nicht jedoch Wahlen.

§ 8

(1) Der/Die Rektor/in muss ein/e geistliche/r Amts-träger/in der Kirche sein, der/die im Sinne der KV und der OdgA in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen ist. Die Stelle (Organstellung) des Rektors/der Rektorin ist eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben im Sinne des Art. 23 Abs. 4 KV. Der Rektor/Rektorin steht in einem Dienstverhältnis zur Kirche gemäß OdgA. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. kann der/die Rektor/Rektorin ausnahmsweise in einem Dienstverhältnis zum Werk direkt stehen. In diesem Fall übt der/die jeweilige Rektor/Rektorin sein/ihr Amt im Auftrag der Kirche aus und behält seine/ihre geistlichen Rechte und Pflichten nach der OdgA.

(2) Die Bestellung des Rektors/der Rektorin erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sowie der Wahlordnung für eine Pfarrstelle für übergemeindliche Aufgaben. Wahlgremium für die Wahl des Rektors/der Rektorin ist die Vollversammlung, die Vorbereitung der Wahl für das Wahlgremium (Vollversammlung) obliegt dem Vorstand. Bei der Wahl ist die Regelung des § 6 Abs. 7 zu beachten. Nach erfolgter Wahl hat der Vorstand das Wahlprotokoll im Sinne der Wahlordnung sowie den Entwurf des speziellen Auftrags des Rektors/der Rektorin des Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zur Genehmigung und Bestätigung der Wahl vorzulegen. Bei Genehmigung und Bestätigung der Wahl des Rektors/der Rektorin hat der Bischof/die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes den Rektor/Rektorin in sein/ihr Amt einzuführen.

(3) Der Rektor/die Rektorin kann durch Beschluss der Vollversammlung (§ 6 Abs. 7) abberufen werden, wozu allerdings die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nach vorheriger Anhörung des Rektors/der Rektorin erforderlich ist. Die Bestimmungen der OdgA über die Versetzung eines geistlichen Amtsträger/Amtsträgerin (inkl. Zustimmung des Personalesrates) gelten sinngemäß. Bei Genehmigung der Abberufung des Rektors/der Rektorin durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wird der Rektor/die Rektorin in den Wartestand gemäß der OdgA versetzt. Bei einem Dienstverhältnis zum Werk wird dieses mit dem Rektor/der Rektorin dadurch beendet.

Im Übrigen gelten betreffend die Erledigung des Amtes (Organstellung) des Rektors/der Rektorin die Bestimmungen der KV sowie der OdgA betreffend Erledigung geistlicher Stellen.

(4) Dem Rektor/der Rektorin obliegt die geistliche Leitung des Werkes, ferner unter Verantwortung des Vorstandes die konkrete Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten des Werkes (§§ 2, 3 dieser Ordnung) und der hierzu gefassten Beschlüsse der Organe des Werkes.

§ 9

(1) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer/innen. Hierbei ist auf fachliche Qualifikation Bedacht zu nehmen.

Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer des Werkes können nicht zu Rechnungsprüfern/innen und stellvertretenden Rechnungsprüfern/innen gewählt werden. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer/innen, Wiederwahl ist zulässig.

Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion des/der Rechnungsprüfers/in durch Abberufung der Vollversammlung, durch Rücktritt oder bei Ausscheiden als Mitglied aus der Vollversammlung (Austritt aus dem Werk, Rücktritt als Abgeordnete/r einer juristischen Person usw.). Bei vorzeitigem Erlöschen der Funktion des/der Rechnungsprüfers/in tritt der/die gewählte stellvertretende Rechnungsprüfer/in an Stelle des/der vorzeitig ausgeschiedenen Rechnungsprüfers/in bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Bei längerfristiger Verhinderung des/der gewählten Rechnungsprüfers/in hat der/die für sie/ihn gewählte stellvertretende Rechnungsprüfer/in seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Rechnungsprüfers/in und seines/seiner Stellvertreters/in hat die Vollversammlung eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode durchzuführen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht und die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung vor Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu berichten.

§ 10

(1) Die Auflösung des Werkes erfolgt durch Beschluss der Synode A.B., der Vollversammlung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Vollversammlung auf Beantragung der Auflösung des Werkes verpflichtet die Synode A.B. zur Behandlung dieses Antrages.

(2) Im Falle einer Auflösung des Werkes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche A.B., die es für Zwecke des Gemeindeaufbaues und der Evangelisation zu verwenden hat.

§ 11

Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

§ 12

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung geht das Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. auf das Werk über, die bisherige, übergemeindliche Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich gemäß Art. 23 KV wird in die übergemeindliche Pfarrstelle des Rektors nach Maßgabe dieser Ordnung im Sinn des Art. 23 Abs. 4 KV umgewandelt. Der Inhaber der bisherigen, übergemeindlichen Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau wird mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung Rektor nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Die bisher als Sondervermögen ausgewiesenen Aktiva und Passiva des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. werden auf das Werk übertragen. Bestehende Dienstverhältnisse im Rahmen des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau werden vom Werk fortgesetzt.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 sind die auf Grund der Ordnung zu wählenden Vertretungskörper und Organwähler zu wählen und zu bestellen. Die konstituierende Vollversammlung wird von den bisherigen, ehrenamtlichen Mitarbeitern des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, sofern diese eine Beitrittserklärung an den Rektor abgeben, den Abgeordneten von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendenten der Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), die ein Beitrittsansuchen an den Rektor abgeben, sowie dem Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und dem Rektor (Abs. 2) gebildet. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Rektor einzuberufen.

(5) Die Novellierung der gegenständlichen Ordnung gemäß Beschluss der 5. Session der 15. Synode A.B. tritt am 7. Juli 2021 in Kraft. Mit diesem Stichtag scheidet der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche als stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung sowie stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Werkes aus. Für die derzeit laufende Funktionsperiode des Vorstandes können bis zu zwei Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der nunmehrigen Novellierung nachgewählt werden.

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident	Schriftführer
der Synode A.B.	der Synode A.B.

(Zl. A 05; 1206/2021 vom 16. Juni 2021)

88. Hausabendmahlsfeiern in Ausnahmesituationen

Die 15. Synode A.B. beschloss in ihrer 5. Session am 4. Juni 2021 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit aufgrund eines gemeinsamen Antrags des Theologischen Ausschusses A.B. und der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. die vorliegenden Regeln bezüglich Hausabendmahlsfeiern in Ausnahmesituationen:

1. Die Coronakrise hat uns gezeigt, dass es in Bezug auf das kirchliche und gottesdienstliche Leben Ausnahmesituationen gibt. Wir unterscheiden bewusst zwischen einer Ausnahme- und einer Notsituation. Eine Ausnahmesituation hat mit Einschränkungen zu tun, eine Notsituation mit der Gefährdung von Leib und Leben. Eine Ausnahmesituation ist gegeben, wenn die öffentliche Feier von Gottesdiensten über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist. Auf eine solche Ausnahmesituation können wir in zweifacher Weise antworten: Zum einen weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf das Abendmahl auch weiterhin möglich ist. Wir sehen in einem bewussten Verzicht auf das Abendmahl einen wertvollen geistlichen Weg. Zum anderen legen wir für die Feier des Heiligen Abendmahls Ausnahmeregelungen vor.
2. Es geht darum in solchen Zeiten getauften Gliedern unserer Kirche Möglichkeiten zu eröffnen, aufgrund des Priestertums aller Getauften Abendmahlsfeiern in nicht öffentlichen Bereich zu leiten.
3. Die nicht öffentliche Feier des Heiligen Abendmahls in Ausnahmezeiten hat jeweils einmaligen Charakter; sie verbindet die Feiernden mit der Gemeinschaft der Ortsgemeinde und führt letztlich wiederum in diese zurück.
4. Auch für den nicht öffentlichen Bereich steht der Auftrag dazu in Verbindung zur konkreten Gemeinde am Ort. Darum ist für eine solche Feier des Heiligen Abendmahls im nicht öffentlichen Bereich um die konkrete und jeweils einmalige Beauftragung durch den zuständigen Ortspfarrer oder die zuständige Ortspfarrerin zu bitten. Dieser bzw. diese hat in geeigneter Weise eine Anleitung dazu zur Verfügung zu stellen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder per Video u. ä. erfolgen.
5. Diskutiert wurde die Frage, ob einzelne Gläubige für sich alleine Abendmahl feiern können. Dazu meinen wir: Auch eine Hausabendmahlsfeier ist konstitutiv sowohl von den Ursprüngen als auch von der kirchlichen Praxis her auf Gemeinschaft angelegt. Der Einzelne bzw. die Einzelne „verfügt“ nicht über den Vollzug des Abendmahls. Das Abendmahl ist nicht dem Einzelnen gegeben, sondern der Kirche als der *communio sanctorum*.

Wenn in der Liturgie des Abendmahles ein wesentlicher Aspekt darin besteht, dass wir die Gaben

von Brot und Wein einander reichen, dass wir sie also empfangen und sie uns nicht nehmen, dass wir also „Priester für einander“ sind, dann ist dies jene zeichenhafte Handlung, die uns von der katholischen Liturgie unterscheidet, in welcher der Priester selbst kommuniziert.

Weiters entfällt bei einer „Selbstkommunion“ der Aspekt des Teilens, der die neue Gemeinschaft auszeichnet.

Resümee: Die Gabe des Abendmahls ist uns (nur) gemeinsam gegeben.

6. Die folgenden liturgischen Elemente sind für den Vollzug der Hausabendmahlsfeier grundlegend:

a) Innere Vorbereitung: Unter den Feiernden besteht das innere Verlangen nach der tröstenden, stärkenden und ermutigenden Gegenwart Gottes im Mahl des Herrn.

b) Äußere Vorbereitung: Damit das Abendmahl würdevoll gefeiert werden kann, braucht es einen vorbereiteten Ort für Brot und Wein oder Traubensaft. Die jeweils geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten.

c) Liturgische Elemente:

- i. Feier im Namen des dreieinigen Gottes
- ii. Lesung aus der Heiligen Schrift
- iii. Vorbereitungsgebet und Fürbitte
- iv. Lobpreis/Lied
- v. Abendmahlsgebet
- vi. Vaterunser
- vii. Einsetzungsworte
- viii. Brotbrechen und Austeilung von Brot und Wein/Traubensaft
- ix. Segen

(Zl. SYN 11; 1125/2021 vom 11. Juni 2021)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

89. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 25. Mai 2021 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

4. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Donnerstag, den **9. Dezember 2021** (ab 14:00 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 25. Mai 2021 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

6. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Mittwoch, den **8. Dezember 2021** (ab 9:00 Uhr), nach Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am 8. Dezember 2021 um 9:00 Uhr statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Freitag, den 10. Dezember 2021, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 1114/2021 vom 10. Juni 2021)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

90. Präsidium der XV. Generalsynode

Aufgrund der am 4. Juni 2021 auf der 5. Session der 15. Synode A.B. erfolgten Wahl der 1. Vizepräsidentin setzt sich das Präsidium der XV. Generalsynode wie folgt zusammen:

Präsident:
RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsident:
RA Mag. Georg JÜNGER
2. Vizepräsidentin:
Pfarrerin Mag.^a Gabriele NEUBACHER

(Zl. SYN 01; 1113/2021 vom 10. Juni 2021)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

91. Präsidium der 15. Synode A.B.

Aufgrund der am 4. Juni 2021 auf der 5. Session der 15. Synode A.B. erfolgten Wahl der 1. Vizepräsidentin setzt sich das Präsidium der 15. Synode A.B. wie folgt zusammen:

Präsident:
RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsidentin:
Pfarrerin Mag.^a Gabriele NEUBACHER
2. Vizepräsidentin: Superintendentialkuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

(Zl. SYN 01; 1112/2021 vom 10. Juni 2021)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 62/2020 (betreffend die Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen u.a. im Jahr 2020) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 09; 1090/2021 vom 10. Juni 2021)

Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 09; 1091/2021 vom 10. Juni 2021)

94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 84/2020, 94/2020 (betreffend die Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 15; 1092/2021 vom 10. Juni 2021)

93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 83/2020 (betreffend das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich,

95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 93/2020 (betreffend die Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 15; 1093/2021 vom 10. Juni 2021)

96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung [KVO 2005] und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 212/2020 (betreffend die Verfahrensordnung [KVO 2005] und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 15; 1094/2021 vom 10. Juni 2021)

97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 250/2020 (betreffend das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 09; 1095/2021 vom 10. Juni 2021)

98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Generalsynode)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 251/2020 (betreffend die Geschäftsordnung der Generalsynode) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 04; 1096/2021 vom 10. Juni 2021)

99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 1. Novelle 2021)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 1/2021 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes – 1. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 14; 1097/2021 vom 10. Juni 2021)

100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 2. Novelle 2021)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 2/2021 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 14; 1098/2021 vom 10. Juni 2021)

101. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Registrier- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 3/2021 (betreffend

die Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 01; 1099/2021 vom 10. Juni 2021)

102. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.)

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 252/2020 (betreffend die Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 09; 1100/2021 vom 10. Juni 2021)

103. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden)

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 19/2021 (betreffend das Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 31; 1104/2021 vom 10. Juni 2021)

104. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020)

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 34/2021 (betreffend das Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 07; 1102/2021 vom 10. Juni 2021)

105. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“)

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 67/2021 (betreffend das Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“) mit der Maßgabe bestätigt, dass jeweils die Wortfolge „Leuchttürme des Evangeliums“ durch die Wortfolge „Leuchträume des Evangeliums“ ersetzt wird.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer

(Zl. G 30; 1103/2021 vom 10. Juni 2021)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzender:

Bischof
Mag. Michael Chalupka

Stellvertreter:

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld

Prüfende:

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
(Gottesdienst, Kasualien,
Liturgie)

Ersatzmitglieder:

Pfarrer
Dr. Gerhard Harkam

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld
(Gemeindeleitung und
Kirchenrecht)

Oberkirchenrat
Dr. Dieter Beck

Oberkirchenrat
Mag. Karl Schiefermair
(Bildungsarbeit, Konfir-
mandenunterricht und
Erwachsenenbildung)

Superintendent
MMag. Dr. Matthias
Geist

Bischof
Mag. Michael Chalupka
(Ökumene, Diakonie und
Mission)

Oberkirchenrat
Mag. Karl Schiefermair

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 1021/2021 vom 1. Juni 2021)

107. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2022

Die mündliche Amtsprüfung 2022 findet am Montag, den 2. Mai 2022, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.
(Zl. A 17; 1019/2021 vom 1. Juni 2021)

108. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2022

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2021/2022 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2021 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 1020/2021 vom 1. Juni 2021)

109. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2019

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 20. November 2020, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	0,07	613,05		3.564.517,68	3.215.757,91
II. Sachanlagen			II. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.283.510,62	1.367.046,27	1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	165.693,49	191.219,55		<u>3.579.061,66</u>	<u>3.230.301,89</u>
	1.449.204,11	1.558.265,82	B. Investitionszuschüsse	32.844,85	37.550,45
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	2.151.853,27	2.044.021,29	1. sonstige Rückstellungen	18.460,00	8.460,00
	<u>3.601.057,45</u>	<u>3.602.900,16</u>	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	576.911,59	621.282,76
I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	18.449,64	61.698,62
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	331.192,84	286.645,56	3. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen	1.375.085,48	1.369.073,61
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenst.	13.501,98	9.652,46	4. sonstige Verbindlichkeiten	84.793,46	78.831,75
	344.694,82	296.298,02		<u>2.055.240,17</u>	<u>2.130.886,74</u>
II. Kassenbest. u. Guthaben bei Kreditinstituten	1.756.892,78	1.508.000,90	E. Rechnungsabgrenzungsposten	39.181,37	0,00
	<u>2.101.587,60</u>	<u>1.804.298,92</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.143,00	0,00	Summe Passiva	<u>5.724.788,05</u>	<u>5.407.199,08</u>
			Summe Aktiva		
	<u>5.724.788,05</u>	<u>5.407.199,08</u>			

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2019 EUR	2018 EUR
1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung und Sonstige	153.386,45	166.161,80
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Zuschüsse und Subventionen	5.221.022,17	5.188.911,99
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	42,00	0,00
c. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d. übrige	44.398,52	72.951,75
	5.270.168,29	5.266.569,34
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	8.747,89	1.960,53
b. Soziale Aufwendungen	16.452,00	15.366,00
	25.199,89	17.326,53
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	117.395,67	113.505,58
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.516.409,66	4.481.691,88
Aufwendungen für Ämter, Werke und Einrichtungen	192.646,31	219.884,99
Mitgliedsbeiträge	5.905,80	1.588,80
Instandhaltung	4.981,34	4.927,48
Betriebskosten	110.338,48	111.475,00
Transportaufwand	97,10	100,16
Reise- und Fahraufwand	43.780,32	63.417,49
KFZ-Aufwand	55,00	0,00
Nachrichtenaufwand	15.781,00	15.548,44
Aus- und Weiterbildung	20.235,00	26.577,67
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	20.720,32	29.157,64
Büro- und Verwaltungsaufwand	2.157,29	1.036,07
Spesen des Geldverkehrs	3.168,49	2.203,91
Rechts- und Beratungsaufwand	15.062,50	15.208,00
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	286,97
Abschreibung von Forderungen	74,00	0,00
Schadensfälle	0,00	228,00
diverse betriebliche Aufwendungen	168.194,64	202.677,25
	5.119.607,25	5.176.009,75
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	161.351,93	125.889,28
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	13.248,01	12.164,60
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13,38	5,86
9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	211.291,98	0,00

	2019 EUR	2018 EUR
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	3.460,00	66.284,25
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32.366,36	33.110,51
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	<u>188.727,01</u>	<u>-87.224,30</u>
13. Ergebnis vor Steuern	<u>350.078,94</u>	<u>38.664,98</u>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.319,17	883,81
15. Ergebnis nach Steuern	348.759,77	37.781,17
16. Jahresüberschuss	<u>348.759,77</u>	<u>37.781,17</u>
17. Jahresgewinn	<u>348.759,77</u>	<u>37.781,17</u>

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten -

falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom

gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 10. September 2020

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1169/2021 vom 16. Juni 2021)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

110. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2019

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Ab-

schlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 20. November 2020 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 4. Juni 2021 genehmigte Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	22.544,76	20.938,60		-14.827.480,89	-16.370.749,48
II. Sachanlagen			II. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke und Bauten	2.880.341,16	2.932.633,08	1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.534.323,82	1.374.249,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.622,62	92.281,37	2. zweckgebundene Rücklagen	1.520.997,63	1.066.907,60
	3.006.963,78	3.024.914,45		3.055.321,45	2.441.156,88
				-11.772.159,44	-13.929.592,60
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	20.891.195,80	19.378.714,65	1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.130.647,28	7.525.054,89
	23.920.704,34	22.424.567,70	2. Rückstellungen für Pensionen	34.128.501,61	33.153.328,34
B. Umlaufvermögen			3. sonstige Rückstellungen	3.291.988,21	3.488.906,09
I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände				44.551.137,10	44.167.289,32
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	3.433.623,34	3.480.093,97	C. Verbindlichkeiten		
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenstände	355.298,05	325.830,23	1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	152,55	110,87
	3.788.921,39	3.805.924,20	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	144.512,10	99.908,58
II. Kassenbest. u. Guthaben bei Kreditinstituten			3. Verbindlichkeiten ggü. Kirchl. Einrichtungen	848.352,25	945.893,74
	7.000.845,18	6.084.011,82	4. sonstige Verbindlichkeiten	1.095.762,64	1.148.083,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten				2.088.779,54	2.193.997,06
	157.286,29	117.190,06			
Summe Aktiva	34.867.757,20	32.431.693,78	Summe Passiva	34.867.757,20	32.431.693,78

Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.811.753,91	17.534.614,38
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.128.677,52	3.938.803,40
Sonstige	239.784,22	290.767,48
	22.180.215,65	21.764.185,26
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Zuschüsse und Subventionen	3.525.011,56	3.398.994,96
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.428,90	1.282,93
c. übrige	488.984,74	458.229,74
	4.018.425,20	3.858.507,63
3. Personalaufwand		
a. Löhne	84.416,25	80.747,79
b. Gehälter	15.158.471,54	14.925.791,86
c. Soziale Aufwendungen	7.798.753,82	4.863.615,46
Allgemein	201.768,53	152.603,00
<i>davon Aufw. f. Altersversorgung</i>	3.596.229,64	549.454,38
<i>davon Aufw. f. Abfertigungen u. Leistungen an betriebl. Mitarbeitervereinigungen</i>	517.553,93	594.154,13
<i>davon Aufw. f. gesetzl. vorgeschrieb. Sozialabg. sowie v. Entgelt abh. Abg. und Pflichtbeitr.</i>	3.444.451,23	3.401.168,66
<i>davon sonstige soziale Aufwendungen</i>	442.287,55	471.441,29
	23.041.641,61	19.870.155,11
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	114.666,04	106.821,44
- immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	12.396,84	21.222,16
- Sachanlagen	102.269,20	85.599,28
	114.666,04	106.821,44
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige	3.094.808,24	3.051.794,36
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	384.295,34	526.407,64
kirchliche Liegenschaften	154.463,46	79.526,51
kirchliche Druckwerke	217.088,95	146.656,88
Synode, Generalsynode und Sitzungen	42.656,80	33.251,95
sonstige Ausgaben	550.161,17	389.508,86
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	61.838,65	12.418,59
Zuschüsse	1.194.500,08	1.222.595,19
Bildungsaufwendungen	38.130,03	62.156,07
Reise- und Fahraufwand	251.606,77	299.857,70
Lizenzgebühren	16.198,18	15.931,85
Rechts- und Beratungsaufwand	104.730,97	191.887,31
diverse betriebliche Aufwendungen	79.137,84	71.595,81
	3.094.808,24	3.051.794,36
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	-52.475,04	2.593.921,98
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	98.915,67	102.237,68
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	33.053,94	35.777,63
9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen	2.109.780,27	0,00

	2019	2018
	EUR	EUR
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	14.830,95	685.282,96
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	4.185,00	681.857,96
davon Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	10.645,95	3.425,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18,45	1.078,16
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	2.226.900,48	-548.345,81
13. Ergebnis vor Steuern	2.174.425,44	2.045.576,17
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	12.587,51	8.867,32
15. Ergebnis nach Steuern	2.161.837,93	2.036.708,85
16. Jahresüberschuss	2.161.837,93	2.036.708,85
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	0,00	11.253,00
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	618.569,34	280.252,17
19. Jahresgewinn	1.543.268,59	1.767.709,68

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A.B. in Österreich Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend be-

schrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Oberkirchenrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Ver-

ständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 10. September 2020

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1170/2021 vom 16. Juni 2021)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

111. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a.	p.m.
	EUR	EUR
Wien-Innere Stadt	105.570	8.798
Wien-Süd	47.140	3.928
Wien-West	39.670	3.306
Oberwart	95.913	7.993
Linz	24.807	2.067
Bregenz	108.335	9.028
Dornbirn	58.670	4.889
Feldkirch	64.308	5.359
Bludenz	29.805	2.484
	574.218	47.852

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2021 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 41,70 %.

DI Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 1123/2021 vom 11. Juni 2021)

112. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2021

Nach Erstellung des Haushaltsplanes durch den Oberkirchenrat H.B. wurde diesem vom Finanzausschuss H.B. und vom Kontrollausschuss H.B. am 14. November 2020 zugestimmt.

BUDGET - Aufwendungen 2021	EUR
Personalaufwand	882.200
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	91.177
Reformiertes Kirchenblatt	7.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	89.000
Summe Aufwendungen	1.069.377
BUDGET - Erträge 2021	EUR
Gemeindequoten	574.217
Religionsunterricht	200.000
Reformiertes Kirchenblatt	1.000
Erhaltene Zuschüsse	184.760
Übrige Erträge	3.400
Finanzerträge	21.000
Auflösung Gewinnrücklage	85.000
Summe Erträge	1.069.377

DI Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 1124/2021 vom 11. Juni 2021)

113. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2019

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubar hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2019 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	6.836,38	I. Kapital	
II. Finanzanlagen	2.119.622,59	1. Eigenkapital	473.033,51
	<u>2.126.458,97</u>	II. Gewinnrücklagen	
B. Umlaufvermögen	919.277,95	1. Freie Rücklage	637.260,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.110.294,22</u>
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	73.162,38	B. Rückstellungen	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.487,41	1. Rückstellung f. Abfertigung	132.603,07
	<u>81.649,79</u>	2. Rückstellung f. Pensionen	1.568.240,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	837.628,16	3. sonstige Rückstellungen	89.638,54
			<u>1.790.481,61</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.376,72	C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.057,38
		2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchl. Einrichtungen	17.349,73
		3. sonstige Verbindlichkeiten	81.330,70
		<i>davon aus Steuern</i>	15.333,97
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	12.055,74
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	53.940,99
			<u>148.737,81</u>
Summe Aktiva	<u><u>3.050.113,64</u></u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>600,00</u>
		Summe Passiva	<u><u>3.050.113,64</u></u>

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2019

EUR

1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige	
a) Gemeindequoten	749.004,00
b) Religionsunterricht	198.023,53
c) Reformiertes Kirchenblatt	1.425,00
	948.452,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	
a) Zuschüsse und Subventionen	185.761,56
b) übrige	7.697,09
	193.458,65
3. Personalaufwand	
a) Gehälter	-631.920,35
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-22.676,03
c) Aufwendungen für Altersversorgung	134.654,41
d) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben u.v. Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge	-146.554,09
e) Sozialaufwendungen	-260,03
	-666.756,09
4. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	-5.703,86
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-219,20
Mitgliedsbeiträge	-2.520,40
Instandhaltung	-7.248,03
Versicherungen	-1.222,75
Reise- und Fahrtaufwand	-20.336,95
KFZ-Aufwand	-7.373,07
Nachrichtenaufwand	-4.999,79
Mietaufwand	-16.966,51
Aufwand für beigestelltes Personal	-18.932,36
Büro- und Verwaltungsaufwand	-634,65
Spesen des Geldverkehrs	-2.192,58
Werbeaufwand	-642,60
diverse betriebliche Aufwendungen	-12.225,54
kirchliche Druckwerke	-8.020,00
Zuschüsse	-34.974,20
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-30.260,30
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-23.001,53
	-191.770,46
6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)	277.680,77
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	33.052,50
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	594,71
9. Erträge a.d. Abgang u.d. Zuschreibung zu Finanzanlagen u. Wertpapieren d. Umlaufvermögens	64.255,74
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-11.569,69
11. Finanzergebnis (Z7-Z10)	86.333,26
12. Ergebnis vor Steuern	364.014,03
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-148,43
14. Jahresüberschuss	363.865,60
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	
a) Freie Rücklagen	0,00
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	
a) Freie Rücklagen	-224.000,00
17. Jahresgewinn	139.865,60

DI Klaus Heußler
OberkirchenratPfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

114. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2020

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubar hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2020 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	4.047,88	I. Kapital	
II. Finanzanlagen	2.109.625,50	1. Eigenkapital	1.026.377,29
	<u>2.113.673,38</u>	II. Gewinnrücklagen	
B. Umlaufvermögen	1.035.694,33	1. Freie Rücklage	451.200,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.477.578,00</u>
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	124.879,88	B. Rückstellungen	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	45.417,47	1. Rückstellung f. Abfertigung	144.204,98
	<u>170.297,35</u>	2. Rückstellung f. Pensionen	1.319.362,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	865.396,98	3. sonstige Rückstellungen	84.475,19
	<u>3.700,61</u>		<u>1.548.042,17</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	403,07
		2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchl. Einrichtungen	57.801,88
		3. sonstige Verbindlichkeiten	69.243,20
		<i>davon aus Steuern</i>	16.035,79
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	21.371,66
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	31.835,75
			<u>127.448,15</u>
Summe Aktiva	<u>3.153.068,32</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>
		Summe Passiva	<u>3.153.068,32</u>

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2020

EUR

1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige	
a) Gemeindequoten	657.216,00
b) Religionsunterricht	195.707,48
c) Reformiertes Kirchenblatt	980,00
	853.903,48
2. Sonstige betriebliche Erträge	
a) Zuschüsse und Subventionen	221.054,60
b) übrige	2.434,78
	223.489,38
3. Personalaufwand	
a) Gehälter	-546.003,14
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-11.518,17
c) Aufwendungen für Altersversorgung	140.976,94
d) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben u.v. Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge	-137.417,53
e) Sozialaufwendungen	-6.373,82
	-560.335,72
4. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	-4.924,17
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-42,00
Mitgliedsbeiträge	-5.512,88
Instandhaltung	-6.975,64
Versicherungen	-608,04
Reise- und Fahrtaufwand	-3.751,35
KFZ-Aufwand	-7.555,42
Nachrichtenaufwand	-4.475,58
Mietaufwand	-17.221,01
Aufwand für beigestelltes Personal	-23.047,93
Büro- und Verwaltungsaufwand	-506,32
Spesen des Geldverkehrs	-2.171,96
Werbeaufwand	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	-2.666,67
kirchliche Druckwerke	-6.158,24
Zuschüsse	-29.480,00
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-35.788,16
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-23.402,67
	-169.363,87
6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)	342.769,10
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	33.733,24
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	791,10
9. Erträge a.d. Abgang u.d. Zuschreibung zu Finanzanlagen u. Wertpapieren d. Umlaufvermögens	5.092,36
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-15.089,45
11. Finanzergebnis (Z7-Z10)	24.527,25
12. Ergebnis vor Steuern	367.296,35
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12,57
14. Jahresüberschuss	367.283,78
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	
a) Freie Rücklagen	186.060,00
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	
a) Freie Rücklagen	0,00
17. Jahresgewinn	553.343,78

DI Klaus Heußler
OberkirchenratPfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Personalia

Gremien der Generalsynode

115. Nachwahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode wurden am 6. Juni 2021 folgende Nachwahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

Zum geistlichen Amt befähigtes Mitglied:
Pfarrerin i.R. Mag.^a Lydia BURCHHARDT
(anstelle von Pfarrer i.R. Mag. Norbert Engele)

Rechtskundiges Mitglied:
Dr. Helmut TICHY
(anstelle von
PräsdLG i.R. Dr. Hans-Peter Kirchgatterer)

Rechtskundiges Ersatzmitglied:
Mag. Dr. Manfred KOHLBACH
(anstelle von Dr. Helmut Tichy)

(Zl. G 02a; 1160/2021 vom 15. Juni 2021)

116. Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode wurde folgende Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Monika FAES
(statt bisher Pfarrer Mag. Rainer Gottas)

(Zl. SYN 09; 1122/2021 vom 11. Juni 2021)

Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

117. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. und Generalsynode

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. bzw. 3. Session der XV. Generalsynode wurde folgende Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. und Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Pfarrerin Mag.^a Renate MOSHAMMER
(statt bisher Pfarrerin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl)

(Zl. SYN 11; 1121/2021 vom 11. Juni 2021)

Gremien der Synode A.B.

118. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B.

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 4. Juni 2021 folgende Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

3. Stellvertreter:
Senior Mag. Michael GUTTNER
(statt bisher Pfarrerin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl)

Die Anzahl der ständig beizuziehenden sachkundigen Personen im Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. und Generalsynode wurde durch Beschlussfassungen der Synode A.B. bzw. Generalsynode auf insgesamt fünf Personen erhöht.

(Zl. SYN 07; 1120/2021 vom 11. Juni 2021)

119. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Synode A.B.

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 4. Juni 2021 folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Senior Mag. Michael GUTTNER
(statt bisher Pfarrer Mag. Rainer Gottas)

(Zl. SYN 06; 1115/2021 vom 10. Juni 2021)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

120. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden wird zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst die Muttergemeinde Gmunden (ca. 1.930 Seelen) mit der Predigtstation Scharnstein (ca. 150 Seelen) sowie die Tochtergemeinden Laakirchen (ca. 470 Seelen) und Ebensee (ca. 340 Seelen).

Das Leitbild unserer Gemeinde lautet:

Mit Gott - Mitten im Leben.

- Wir erfahren persönlich und in Gemeinschaft die Verbindung zu Gottes Welt, die sichtbar geworden ist in Jesus Christus.
- Wir empfangen Kraft und Orientierung im Lesen, Hören und Reden von Gottes Liebe für das Gestalten unseres Lebens und unserer Gemeinschaft.
- In unserer Gemeinde geben wir den vielfältigen Begabungen Raum.
- Wir sind eine für alle Menschen offene Gemeinde, die auf das Vertrauen in den lebendigen Gott verweist.

Wir wünschen und erwarten von einer Pfarrerin/ einem Pfarrer:

- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, sei es durch Impulse von Neuem oder arbeiten mit Bewährtem.
- die Schwerpunkte und Zuständigkeiten werden in Abstimmung mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Pfarrgemeindepresbyterium bzw. der Pfarrgemeindevvertretung festgelegt.
- regelmäßige Gottesdienste in allen Teilgemeinden und Altersheimen.
- Freude am Religionsunterricht (acht Stunden) mit Kindern und Jugendlichen.
- Springerdienst für Kausalien in Absprache mit dem Superintendenten in unbesetzten Pfarrgemeinden der Superintendentur OÖ im Ausmaß von bis zu 16 Stunden.

Die Gemeinde wird mitgetragen von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens mitgestalten.

- einem Team von Lektor/inn/en und Pfarrer/inne/n im Ruhestand, das an der Betreuung der Gottesdienste mitarbeitet.
- einer hauptamtlichen Jugendreferentin mit den Arbeitsschwerpunkten Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeitern und Leitung und Begleitung der bestehenden bzw. Starthilfe bei der Gründung neuer Kinder- und Jugendgruppen.
- einer Pfarrsekretärin, einer Buchhalterin und einer Kirchenbeitragsbeauftragten (jeweils Teilzeit) in der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden, die in administrativen Aufgaben und Verwaltung unterstützen.
- einer übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen Krankenhauseelsorgerin, die gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden arbeitet.

Die Infrastruktur der Gemeinde und der Region Traunsee:

- In der Pfarrgemeinde steht eine Wohnung im Pfarrhaus (ca. 140 m²) zur Verfügung. Dieses verfügt über einen Garten sowie einer Garage. Die nächste Straßenbahnhaltestelle befindet sich in 150 m Entfernung.
- Die Pfarrgemeinde liegt im Salzkammergut im Übergang zwischen Alpen und Alpenvorland.
- Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und durch die günstige Anbindung der Region an die A1 gut überregional erreichbar.
- Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 15. Juli 2021** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Pfarrer Mag. Dr. Markus Lang (Administrator)

Tel. 0699 188 77 463

Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann

Tel. 0664 607 952 020

Kurator (Laakirchen) Simon Kreischer

Tel. 0664 601 652 300

Kuratorin (Ebensee) Margit Stieger

Tel. 0676 771 95 17

(Zl. GD 158; 1071/2021 vom 8. Juni 2021)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

121. Bestellung von Mag.^a Helene Lechner

Mag.^a Helene Lechner wurde mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2027 zur Theologischen Studienleiterin des Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe sowie zur Rektorin des Predigerseminars und Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt.

(Zl. P 2164; 1164/2021 vom 16. Juni 2021)

122. Bestellung von Birgit Traxler, MSc

Birgit Traxler, MSc wurde mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2027 auf die 50-%-Stelle als Geschäftsleiterin des Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt.

(Zl. P 2418; 1175/2021 vom 17. Juni 2021)

123. Zuteilung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Roland Werneck.

(Zl. P 2398; 997/2021 vom 31. Mai 2021)

124. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter

Mag. Marcus Hütter wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt. Mentor ist Generalsekretär Pfarrer Dr. Mario Fischer.

(Zl. P 2402; 998/2021 vom 31. Mai 2021)

125. Zuteilung von Dr. Leonhard Jungwirth

Dr. Leonhard Jungwirth wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zugeteilt und wird an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien tätig sein. Mentor ist Pfarrer Mag. Rainer Gottas.

(Zl. P 2391; 999/2021 vom 31. Mai 2021)

126. Zuteilung von Mag.^a Katharina Payk

Mag.^a Katharina Payk wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien und dem Wilhelm-Dantine-Haus zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dr. Johannes Modeß.

(Zl. P 2411; 1000/2021 vom 31. Mai 2021)

127. Zuteilung von Benjamin Pölzleitner, BTh

Benjamin Pölzleitner, BTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher.

(Zl. P 2406; 1001/2021 vom 31. Mai 2021)

128. Zuteilung von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhr.

(Zl. P 2407; 1002/2021, 31. Mai 2021)

129. Zuteilung von Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller

Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Krankenhausseelsorge Wien mit Dienstort AKH Wien und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Barbara Heyse-Schaefer.

(Zl. P 2408; 1003/2021 vom 31. Mai 2021)

Mitteilungen

130. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 8. August 2021: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

„Ich habe euch auf Adlersflügel getragen und zu mir gebracht ...“ Dieser Ausschnitt aus dem vorgeschlagenen Predigttext 2. Mose 19, 1-6 erinnert an den Bundesschluss am Sinai zwischen Gott und Israel.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an diesen immerwährenden Bund erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus erinnern.

Dieser „Israelsonntag“ fällt in eine Zeit, in der Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstarken. Übergriffe gegen Einzelne und Institutionen sowie Angriffe in den Sozialen Medien nehmen zu. Die evangelische Kirche in Österreich hat sich verpflichtet, jedem Antisemitismus zu wehren und Vorurteilen entgegenzutreten. Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahezukommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Über die dialogbezogenen Bemühungen dieses Vereins informiert ausführlich die Website: www.christenundjuden.org. Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden.

Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 12; 1232/21 vom 21. Juni 2021)

131. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 22. August 2021: Brot für die Welt

Brot für die Welt sammelt für ein Inklusions-Projekt zur Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen. Vom Kindergartenalter bis zur Berufsbildung werden im Star Mountain Rehabilitation Center in Palästina Menschen mit intellektuellen Behinderungen gefördert.

Palästina leidet unter einem Mangel an guten Rehabilitationseinrichtungen, Integrationsangeboten und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Vorurteile und Stereotype prägen das Bild

der Gesellschaft und machen Behinderung häufig zu einem Tabuthema. Menschen mit Behinderungen werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Anders im Star Mountain Rehabilitation Center, das sich seit dreißig Jahren der (Berufs-)Bildung von Menschen mit Behinderungen widmet. Hier werden die Klient/inn/en nicht auf ein Merkmal, ihre Behinderung, reduziert, sondern ihre Potenziale erkannt und gefördert. Das Förderprogramm ist vielfältig und abgestimmt auf Alter, Interessen und Fähigkeiten. Es umfasst verschiedene Einrichtungen, vom integrativen Kindergarten über eine Förderschule und Berufsschule bis hin zur Dorfarbeit.

Menschen mit intellektuellen Behinderungen erlangen handwerkliche Fähigkeiten, wie Olivenölseifen und Kerzen herzustellen und diese sorgfältig zu verpacken. Auch Tätigkeiten in der landwirtschaftlichen Arbeit und im Haushalt, Nähen und Stickerei werden erlernt und Kunst- und Tanztherapie angeboten.

Somit können Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben und der Armut entkommen. Trotz der großen Herausforderungen der Corona-Krise konnten diese Angebote – in Online-Workshops oder bei Hausbesuchen – weitergeführt werden.

Mit Ihrer Kollekte an diesem Sonntag ermöglichen Sie dringend nötige Hilfe für Menschen mit Behinderungen in Palästina. Vielen herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen zum Download unter www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/ zur Verfügung.

(Zl. KOL 36; 983/2021 vom 27. Mai 2021)

132. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 19. September 2021: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird Student/inn/en ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Das von Toleranz, Demokratie und Integration geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre erleichtert den Studierenden rasch Anschluss zu finden, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und Freundschaften und Erfahrungen für ihr weiteres Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche zu

sammeln. Eine gemeinsame wöchentliche Andacht, Theaterproduktionen, ein Chor und organisierte Ausflüge stärken den Zusammenhalt.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagogen/innen in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. KOL 31; 1171/2021 vom 16. Juni 2021)

133. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG) zu erstattende Bericht des Datenschutzsenates wurde im Rahmen der 3. Session der XV. Generalsynode am 7. Juni 2021 in Graz von der Generalsynode behandelt und erörtert.

Am Beginn des Berichtszeitraumes (2019/20) stand der Abschluss des von der staatlichen Datenschutzbehörde (DSB) eröffneten amtswegigen Prüfverfahrens, in dem es um die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der DSB einerseits und des Datenschutzsenates (DSS) andererseits ging. Auch wenn das Verfahren formal gegen die Evangelische Kirche (iSd § 1 Abs. 1 Protestanteng) geführt wurde, beteiligte sich der DSS wegen unmittelbarer Betroffenheit in Abstimmung mit dem Verfahrensvertreter am Verfahren. Nachdem der DSS erstens eine der geteilten Zuständigkeit entsprechende Muster-Datenschutzerklärung für kirchliche Websites entworfen und zweitens der DSB ein von der Datenschutzbeauftragten erstelltes Verzeichnis der nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen der Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellt hatte, stellte die DSB das Verfahren (mit der Maßgabe der Umsetzung der Muster-Datenschutzerklärung binnen Monatsfrist) formlos ein. Damit waren die Zuständigkeit des DSS und die Unzuständigkeit der DSB jeweils für die verfassungsgesetzlich gewährte Selbstverwaltung von inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche auch von staatlicher Seite anerkannt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde im Jahr 2020 im Zuge der COVID-19-Pandemie (siehe ABl. Nr. 84/2020) eine Änderung der Geschäftsordnung des DSS (siehe ABl. Nr. 181/2018) nötig, damit der DSS Sitzungen auch in Form von Audio- oder Video-Konferenzen abhalten darf.

Im Fall einer Datenpanne in einer Pfarrgemeinde zeigte sich, dass das Erfordernis einer Meldung mit bestimmtem Mindestinhalt und grundsätzlich binnen

72 Stunden (nach Art. 33 DSGVO bzw. § 7 Abs. 2 DatSchG) nicht allgemein bekannt ist. Eine vollständige und fristgerechte Meldung ist aber sowohl zum Schutz der Betroffenen als auch zwecks Ermöglichung der ordnungsgemäßen Behandlung durch den DSS notwendig.

Aus eigener Initiative hat der DSS das Thema Microsoft Office 365 aufgegriffen. Vor dem Hintergrund eines Beschlusses der (deutschen) Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz), wonach die dem Dienst Microsoft Office 365 zugrunde liegenden Vertragsdokumente „Online Service Terms (OST)“ und „Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Online-dienste (Data Processing Addendum/DPA)“ jeweils mit Stand Jänner 2020 keinen datenschutzgerechten Einsatz ermöglichen, wies der DSS die Kirche zur Aussetzung weiterer Umstiegshandlungen an. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der DSS im Hinblick auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen nach Ende des Berichtszeitraumes beschlossen hat, die Anweisung aufzuheben und bis auf Weiteres die Stellungnahmen der DSB und der Datenschutzkonferenz abzuwarten.

Abschließend erlaubt sich der DSS den Hinweis, dass der in seinem Bericht 2018 erstattete Vorschlag zur Richtigstellung zweier Verweise im kirchlichen Datenschutzrecht (siehe ABl. Nr. 231/2018) in der DatSchG-Nov 2019 (siehe ABl. Nr. 230/2019) leider unberücksichtigt geblieben ist: In § 10 Abs. 1 und 5 DatSchG ist statt § 9 DatSchG offenbar § 8 DatSchG gemeint.

(Zl. LK 16a; 1128/2021 vom 11. Juni 2021)

134. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einbehebühren

	2021	2020
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	1.199.914,11	956.603,64
Kärnten	2.433.452,63	2.264.657,61
Niederösterreich	1.761.242,86	1.685.678,67
Oberösterreich	2.472.961,11	2.187.772,61
Salzburg-Tirol	2.092.999,50	1.890.777,97
Steiermark	2.428.797,53	2.168.245,88
Wien	2.890.876,95	2.588.130,62
	15.280.244,71	13.741.867,00

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

11,19 % (13.741.867,00)

(Zl. KB 06; 1221/2021 vom 18. Juni 2021)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie den Geschäftsordnungen der Synoden sowie der Generalsynode ist es nicht möglich, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen Synodensessionen ausnahmsweise als Online-Synodensessionen in digitaler Form durchzuführen. Im gegenständlichen Fall erscheint es auch rechtlich problematisch, solche wichtigen Bestimmungen in der Kirchenverfassung mit Verfügung mit einstweiliger Geltung zu beschließen und dann nachträglich in Online-Synodensessionen genehmigen zu lassen.

Im gegenständlichen Fall wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen der Kirchenverfassung insoweit zu ändern, als die Möglichkeit für die Synoden/Generalsynode besteht, in den Geschäftsordnungen in Zeiten einer Epidemie oder Pandemie sowie sonstiger behördlicher Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Online-Synodensessionen durchzuführen. Voraussetzung dafür muss allerdings sein, dass Synodensessionen technisch durchgeführt werden können, mit der Möglichkeit der Teilnahme aller.

Wenn im gegenständlichen Fall eine solche kirchenverfassungsgesetzliche Ermächtigung vorliegt, können auch allenfalls – sofern zwingend notwendig – mittels Verfügung mit einstweiliger Geltung die Geschäftsordnung in der Richtung hin geändert werden. Klarzustellen ist, dass für die Durchführung von Synodensessionen – auch auf Grund der in den deutschen Landeskirchen gemachten Erfahrungen – von der technischen Seite her umfangreiche Vorbereitungen notwendig sind, die durchaus mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden sind. Es muss in den Geschäftsordnungen klargestellt werden, dass nur dann Synodensessionen erfolgen können, wenn alle Mitglieder der Synoden (inklusive deren Stellvertreter im Vertretungsfalle) daran teilnehmen können. Es müssen auch Regeln und technische Möglichkeiten vorhanden sein, dass während der Synodensessionen für das Präsidium nachvollziehbare und zertifizierte selbstständige oder unselbstständige Initiativanträge einlangen, die danach allen in entsprechender Art und Weise online zur Kenntnis gebracht werden. Auch die Frage der Feststellungen der Abstimmungen und dergleichen muss geregelt sein. Die Erstellung von solchen Geschäftsordnungen hängt zwangsläufig auch von der Softwarelösung für die Durchführung dieser Synodensessionen ab. Deshalb wird nur die entsprechende Ermächtigung in der Kirchenverfassung vorgegeben, das Nähere allenfalls in den Geschäftsordnungen zu regeln.

Klargestellt wird, dass entsprechende Wahlen – nach den derzeitigen Bestimmungen der Kirchenverfassung – in die Präsidien der Synoden sowie Oberkirchenräte inklusive Bischof bzw. Bischöfin, Landessuperintendent bzw. Landessuperintendentin nicht auf Online-Sessionen durchgeführt werden können, sondern hier diesbezüglich reale Wahlsitzungen stattfinden müssen. Ungeachtet der teilweise nicht rechtlich geklärten Problematik geheimer Wahlen in digitaler

Form sowie Vertraulichkeit der Personaldebatten vor Wahlen in Online-Sessionen, sollten auch im Zusammenhang mit den notwendigen Aussprachen, Vorstellungen, Personaldebatten und dergleichen solche Wahlsitzungen nicht online abgehalten werden.

Motivenbericht: Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2

Die derzeitige gültige Verfahrensordnung sieht in §13 Abs. 2 vor: „Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier anderer Mitglieder des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels.“ Dies bedeutet, dass z.B. bei allen Rechtsgeschäften einer Gemeinde drei Personen des Presbyteriums unterschreiben müssen.

Diese Regelung ist ferne von der gelebten Realität und widerspricht auch allen gängigen geschäftlichen Praktiken des Vieraugenprinzips, nämlich dass die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten auslangen.

Das Ausreichen von zwei Unterschriften wurde auch in den Geschäftsordnungen des Oberkirchenrates A.u.H.B., des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates H.B. festgehalten, ebenso im Art. 116 Kirchenverfassung.

Die Notwendigkeit einer dritten Unterschrift bei Gemeinden aus Kontrollgründen erscheint vollkommen unnötig, weil alle Anstellungsverträge und Verträge gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 10, 11 und 12 vom Oberkirchenrat bzw. Superintendentialausschuss genehmigt werden müssen.

Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2021

Die gegenständliche Novelle stellt durch ergänzende und präzisierende Formulierungen die bestehende Rechtslage bei Wahlen von Pfarrern und Pfarrerinnen klarer dar. Im Hinblick auf wiederholte Anfragen wird wortwörtlich festgehalten, dass bei der Wahl von Pfarrern und Pfarrerinnen in einer Pfarrgemeinde die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, wenn nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl steht, bzw. mehrere Bewerbungen vorliegen und zu entscheiden ist, ob und welche der Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellungen der Gemeindevertreter einzuladen sind, geheime Abstimmungen mittels Stimmzettel sind. Ferner erfolgen Klarstellungen in Richtung persönlicher Vorstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin bei nur einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin sowie die Frage der Stimmberechtigung bei diesen Abstimmungen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin in der entsprechenden Gemeindevertretung von Amts wegen Mitglied ist.

Ferner wird im nunmehrigen § 28 Abs. 6 klargestellt, dass bei mehreren Bewerbungen zwar Bewerber und

Bewerberinnen zur Pfarrerwahl nicht zugelassen werden können, allerdings der Gemeinde stets mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen vorzuschlagen sind.

Neu ist im Wesentlichen allerdings, dass die Beschlussfassungen nach Abs. 5 und Abs. 6 nunmehr jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gemeindevertretung bedürfen, dies sowohl bei nur einer Bewerbung bzw. einer wahlfähigen Bewerbung, aber auch bei mehreren Bewerbungen und Ausscheiden von Kandidaten oder Kandidatinnen von der Wahl.

Motivenbericht: Bauordnung – 1. Novelle 2021

Im Hinblick darauf, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. sich zum Ziel gesetzt hat, im Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen, ist die Erstellung eines für die Kirchen passenden Klimaschutzkonzeptes mit einem realistischen CO₂-Reduktionspfad erforderlich. Anstrengungen werden unternommen, alle Einrichtungen unserer Kirchen zu ermutigen, geförderte Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Die Energieberatung hilft mögliche Sanierungsmaßnahmen und Energieeinsparpotenziale zu identifizieren, um den Energieverbrauch zu senken und den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Ein wichtiger Ansatzpunkt, um kurzfristig klima- und damit zukunftsfitter zu werden, ist etwa der Umstieg auf ein alternatives, möglichst nicht-fossiles Heizsystem. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Informationen über mögliche Unterstützungen und Beratungen angeboten.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
